

Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

II B 1

Bearbeiter(in)

Sandra Winterberg

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Berliner Rathaus, 10178 Berlin

Eingang: Rathausstraße

Zimmer 224

☎ (Durchwahl): (0 30) 90 26 -2550

Zentrale (0 30) 90 26-0

Intern: (926) 2550

Fax (Durchwahl): (0 30) 90 26-2562

Zentrale: (0 30) 90 26-2013

Internet: www.berlin.de/EU

e-mail: Sandra.winterberg@senatskanzlei.berlin.de

Datum 12. Mai 2015

Vorab per E-Mail: [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 02. Mai 2016

Kontrolle des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) hinsichtlich der Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

[REDACTED]

in Ihrer E-Mail vom 02. Mai 2016 wenden Sie sich an die Senatskanzlei Berlin als dem aufsichtsführenden Kontrollorgan über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB).

Sie beklagen die Verzögerung in der Bearbeitung von Bürgeranfragen und Widerspruchsbescheiden hinsichtlich der Rundfunkbeiträge durch den RBB bzw. den Beitragsservice. Desweiteren kritisieren Sie, dass Berliner Finanzämter gegen Bürgerinnen und Bürger vollstrecken, obwohl deren Widerspruch noch nicht beschieden wurde und fragen nach den Kontrollmechanismen und Prozessen in der Senatskanzlei zur Vermeidung unrechtmäßiger Vollstreckungsvorgänge.

Sie verbinden Ihre Rüge mit der Bitte um Akteneinsicht bzw. Aktenübersendung von nicht-öffentlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag seit dem 01.01.2013, die im Zusammenhang mit der Kontrollpflicht gegenüber dem RBB stehen und beziehen sich auf § 3 Abs. 1 Berliner

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1

10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M5, M 6
Autobus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Informationsfreiheitsgesetz (IFG), bzw. auf § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) i.V.m. § 18 a Abs. 1 IFG, bzw. auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Bezüglich der Vollstreckung durch Berliner Finanzämter:

Auch nach der Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) gab es keine Veränderung bezüglich der Festsetzung von rückständigen Zahlungsbeträgen durch Festsetzungsbescheide und deren Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Die Rundfunkbeitragsschuld entsteht nach § 7 RBStV kraft Gesetzes mit dem Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen KFZ. Im Falle der Nichtzahlung bedarf es für die zwangsweise Durchsetzung der Beitragsschuld nach § 10 Abs. 5 RBStV eines Festsetzungsbescheides. Zuständig für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge ist die Landesrundfunkanstalt, der die jeweiligen Beiträge zustehen.

Der RBB ist, wie Sie richtigerweis ausführen, zwar keine „Behörde“. Seine materielle Berechtigung zum Erlass von Beitragsbescheiden ergibt sich jedoch aus den §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 bis 3 RBStV sowie aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verwaltungsrechts, dass Organe der vollziehenden Gewalt grundsätzlich befugt sind, zur hoheitlichen Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen. Bereits zum Rundfunkgebühreneinzug existiert eine ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Rundfunkanstalten beim Gebühreneinzug im öffentlichen Bereich und damit hoheitlich tätig werden (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 31, 314; 90, 60).

Richtig ist weiterhin, dass es bisweilen bei der Bearbeitung von Bescheidungen zu Widersprüchen Verzögerungen gibt. Auf Nachfrage hat sich ergeben, dass hier beim Beitragsservice ein Bearbeitungsrückstand entstanden ist, der sich in der Abarbeitung befindet.

Entgegen Ihrer Annahme ist allerdings ein Vollstreckungsersuchen auch ohne beschiedenen Widerspruch nicht unrechtmäßig. Denn ein Widerspruch und auch eine ggf. folgende Anfechtungsklage haben gegen Beitragsbescheide des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine aufschiebende Wirkung, d. h. sie berühren nicht die Verpflichtung, (zunächst) zu zahlen (so wie u. a. auch bei Steuerbescheiden), vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die langen Bearbeitungszeiten bei Widersprüchen sind bedauerlich, führen aber weder zu einer vorzeitigen Inanspruchnahme von staatlichen Organen durch den RBB noch zu einer unzulässigen Abkürzung von Verwaltungsvorgängen.

Der Beitragszahlerin oder dem Beitragszahler stehen weitere Rechtsmittel zur Verfügung. So kann sie oder er einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung stellen. Bei öffentlichen Abgaben - wie dem Rundfunkbeitrag - ist der

gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung ein grundsätzlicher Vorrang des Vollziehungsinteresses zu entnehmen. Als Regelbeispiel für eine dennoch erfolgende Aussetzung der Vollziehung nennt § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO bestehende ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides oder eine sich für den Betroffenen ergebende unbillige Härte. Letztere stellt auf gravierende Folgen wie etwa Insolvenz oder Existenzgefährdung ab. Um den möglichen finanziellen Nachteil, zunächst zahlen zu müssen und erst später als Ergebnis eines Rechtsstreits eine Erstattung zu erhalten, kann es nicht gehen, denn dieser stellt den gesetzlichen Regelfall der sofortigen Vollziehung dar.

Allerdings lässt auch die reine Stellung eines Antrages auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung die Vollziehbarkeit des Beitragsbescheides unberührt. Gleichwohl sollte, wenn schon im normalen Verfahren gemäß § 75 VwGO nach drei Monaten der Nichtbescheidung eines Antrages durch eine Behörde Untätigkeitsklage erhoben werden kann, im Eilverfahren um die Wiederherstellung einer aufschiebenden Wirkung eine zeitnähere Entscheidung erfolgen.

Um für die Betroffenen die Rechtsweggarantie einzulösen, bestimmt § 80 Abs. 6 VwGO, dass bei Gericht eine Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden kann, ohne die Entscheidung der Behörde über den Aussetzungsantrag abzuwarten, wenn nämlich über den Antrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wurde oder eine Vollstreckung droht.

Bezüglich der Kontrollpflicht der Senatskanzlei:

Richtig ist, dass gemäß § 39 Abs. 1 des RBB-Staatsvertrages der RBB im zweijährigen Wechsel der staatlichen Rechtsaufsicht durch die Landesregierung Brandenburg und den Senat von Berlin unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks wiederholt klargestellt, dass sowohl der private wie auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterworfen sind. Diese staatliche Aufsicht ist zudem subsidiär gegenüber der Aufsicht durch anstaltsinterne Gremien, wie dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat des RBB. Sie ist auch nur zulässig und kann nur eingreifen bei Verstößen gegen Rechtsnormen. Diese rechtsaufsichtliche Kontrolle kann formlos gegenüber der jeweils aufsichtsführenden Stelle erbeten werden und unterliegt keinem formalisierten Verfahren. Sie wird nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Verwaltung durchgeführt.

Wie oben dargestellt, begründet aber allein die Vollstreckung von Rundfunkbeitragsbescheiden durch Berliner Finanzämter keinen Rechtsverstoß.

Bezüglich des Antrags auf Akteneinsicht:

Der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG ist auf die von der öffentlichen Stelle geführten Akten beschränkt. Da für eine rechtsaufsichtliche Kontrolle bei der Vollstreckung von rechtmäßigen Rundfunkbeitragsbescheiden, wie oben dargestellt, grundsätzlich kein Anlass besteht hat die Senatskanzlei auch keine hiermit im Zusammenhang stehenden, nicht-öffentlichen Dokumente.

Soweit Einzelfälle von Beitragszahlern im Wege von Petitionen ans Abgeordnetenhaus in der Senatskanzlei bearbeitet worden sind, überwiegen hier die schutzwürdigen Belange des Betroffenen gegenüber dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Auch eine Abtrennung oder Unkenntlichmachung ist hier nicht möglich.

§ 3 Abs. 1 UIG i.V.m. § 18 a Abs.1 IFG ist nicht einschlägig, da keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind.

§ 2 Abs. 1 VIG ist nicht einschlägig, da keine Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 3 VIG betroffen sind.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Anliegen hiermit erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Winterberg